



An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung X/3a
z.Hd. Herrn Mag. Walter Neubauer

Stubenring 1
1010 Wien

Operngasse 17-21
1040 Wien
Tel (1) 205 12 12 DW
Fax (1) 205 12 12 299

Auskünfte Fr. MMag.
Habenicht /DW200

Wien, 15.4.2002

**Ministerial-Entwurf Abfertigung „Neu“; do GZ. 451.001/2-X/3a/2002
Stellungnahme zum Entwurf des § 13 d IESG**

Sehr geehrter Herr Mag. Neubauer!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die IAF-Service GmbH nimmt zum „Ministerialentwurf“ eines § 13 d IESG im Rahmen des Regelungskomplexes „Abfertigung neu“ Stellung wie folgt:

Aus Sicht der IAF-Service GmbH, die letztlich diese Regelung für den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds abzuwickeln hat, erscheint die Fassung des Absatz 3 in mehrfacher Hinsicht problematisch und darf auf die einzelnen Bedenken in knapper Weise eingegangen werden:

1. Verrechnungsverfahren:

Der Modus einer Einzelverrechnung pro (die Auszahlung geltend machenden) Dienstnehmer bei kurzen Zahlungsfristen von zwei Wochen ist für beide Verrechnungspartner mit erhöhtem Aufwand verbunden. Als Vergleichsmaßstab für diesen zusätzlichen Administrationsbedarf sei auf „pauschale Abrechnungssysteme“ verwiesen, wie sie zB den §§ 13 a und 13 b IESG – bewährt – zugrunde liegen. Über gesteigerte Verwaltungskosten der MV-Kassen sind zudem negative Auswirkungen für die Höhe der Abfertigungsanwartschaften (§ 3 Z. 3 AbfKG) der ArbeitnehmerInnen zu gewärtigen.

Die IAF-Service GmbH regt eine diesbezügliche Entwurfänderung entweder in Richtung einer jährlichen Gesamtabrechnung bei pauschalierten Akontozahlungen an (wie diese auch in Abs. 1 und 2 leg. cit. vorgesehen ist), oder eine zumindest zu bestimmten Terminen geballte Abrechnung, idealerweise halbjährlich bis max. quartalsweise, um wie bereits erwähnt, den zusätzlichen Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten gering zu halten.

2. Mangelnde Determination:

Zum einen verlangt Absatz 3 zur Auslösung der Zahlungspflicht des Fonds keine bestimmte Form der Bekanntgabe durch die MV-Kassa und lässt auch den Inhalt

dieser „Bekanntgabe“ völlig offen. – Zum anderen ist dem Gesetz aber auch keine Ermächtigung für entsprechende Regelungen auf Vertragsebene zu entnehmen. Bloß fernmündliche Mitteilungen nur der zu ersetzenden Beträge (ohne weitere Angaben und Unterlagen) genügen so dem Gesetzeswortlaut, bedeuten aber den Ausschluss auch der marginalsten Überprüfungsmöglichkeit für den Fonds, worin sich – zudem – rechtstaatliche Bedenken gründen.

3. Exekutive „Weiterverfolgung“ ersetzter Beiträge/Überweisungsbeträge

Im Auszahlungsfall des Absatz 3 sind die MV-Kassen gesetzlich nicht gehalten vor oder neben der Inanspruchnahme des Fonds die exekutive Hereinbringung der offenen Forderungen bei den säumigen und insolventen Arbeitgebern auch nur zu versuchen. Hingegen hat der Fonds in den von Abs. 1 und 2 erfassten Fällen nur die nicht hereinbringbaren Beiträge bzw. Überweisungsbeträge zu ersetzen.

Ein Verzicht auf die primäre Anspruchnahme des Arbeitgebers als eigentlichem Beitragsschuldner in den Fällen des Abs. 3 ist ein Systembruch zu der sonst durchgängig subsidiären Fondshaftung (§§ 13a, 13b, 13d Abs1 und 13d Abs2 IESG) und mit dem sozialversicherungsrechtlichen Zweck des IESG nicht vereinbar.

Mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

MMag. Irmgard Habenicht
Fachbereich 1 – Fondsadministration

P.S.: Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.